

Musterung, d. Leibg. u. Trupp., welche Gegenstände hierbey die Commission noch ferner zu erheben Bd. 15, S. 5, §. 14015.
 — — Untersuchung der Dienstbücher Bd. 15, S. 6, §. 14016.
 — — Untersuchung der Invaliden, dann der untauglichen Pferde Bd. 15, S. 6, §. 14017.
 — — Untersuchung der Montur, Armatur und Rüstung Bd. 15, S. 6, §. 14018.
 — — Untersuchung der Feld Capellen etc. etc. Bd. 15, S. 6, §. 14019.
 — — Concentrirung der Regiments- oder Corps-Cassen Bd. 15, S. 6, §. 14020.
 — — des Regiments- und Corps-Spitals, was hierbey zu beobachten Bd. 15, S. 6, §. 14021.
 — — s-Relation über Regimente und Corps, wie zu verfassen Bd. 15, S. 7, §. 14022.
 — — s-Relationen über einzelne Fuhrwesens-Divisionen, dürfen nicht erstattet werden Bd. 15, S. 7, §. 14023.
 — — s-Fragmente der Grenadier Divisionen, wohin solche einzusenden Bd. 15, S. 7, §. 14024.
 — — wie sich bey jenen Truppen zu benehmen, wovon Abtheilungen im Kriege oder im Auslande sich befinden Bd. 15, S. 7, §. 14025.
 — — s- und Revision-Act, wie zu verfassen Bd. 15, S. 8. einer Monturs-Commission, welche Gegenstände dabey zu erheben und zu relationiren Bd. 15, S. 89, §. 14026.
 — — oder Revision eines Invaliden-Hauses, welche Gegenstände dabey zu erheben und zu relationiren Bd. 15, S. 115, §. 14027.
 — — oder Revision eines Garnisons-Spitals, Instruction hierüber Bd. 15, S. 147, §. 14028.
 — — oder Revision der Sammelhäuser, Instruction hierüber Bd. 15, S. 171, §. 14029.
 — — oder Revision der Stabs- oder Garnisons-Stockhäuser, Instruction hierüber Bd. 15, S. 182, §. 14030.
 — — oder Revision eines Regiments-Erziehungshauses, Instruction hierüber Bd. 15, S. 191, §. 14031.
 — — oder Revision der Verpflegs-Magazine, Instruction hierüber Bd. 15, S. 199, §. 14032.
 — — findet nur in Friedenszeiten Statt Bd. 15, S. 205, §. 14033.
 — — der Invaliden-Häuser, was die Chambree-Commandanten zu beobachten Bd. 16, S. 50, §. 14995.
 — — bey denselben sind den Invaliden die Disciplinarpuncte vorzulesen Bd. 16, S. 67, §. 15097.
 — — bey denselben sind die zu Civil-Bedienstungen angestellten Landwehrmänner auszurolliren Bd. 16, S. 147, §. 15396.

s-Relation, über die Invaliden-Häuser, in derselben ist über den Unterricht und den Fortgang, welchen die in der Interimtal-Berforungsanstalt befindlichen Soldatenkinder machen, ausführlich zu relationiren Bd. 16, S. 149, §. 15412.
 — — was rücksichtlich jener Leute zu beobachten, welche zu einem, ihrem Geburtsorte näher gelegenen, Regimente übersezt zu werden wünschen Bd. 16, S. 201, §. 15697.
 — — die verkommenden Real-Invaliden sind dem General-Commando zum Superarbitrium vorzustellen Bd. 16, S. 209, §. 15750.
 — — noch vor denselben sind jene ungarischen Soldaten zu entlassen, welche die eingegangene Zahl von Jahren ausgedient haben und für die Provinzial-Beschäftigung nothwendig sind Bd. 16, S. 225, §. 15786.
 — — was bey Entlassung der Real-Invaliden vor denselben zu beobachten, und in der hierzu erforderlichen Superarbitrium-Liste zu bemerken Bd. 16, S. 220, §. 15816.
 — — bey denselben hat der respicirende kriegscommissariatische Beamte auf die Ausweisung der mit Laufpaß entlassenen Leute zu sehen, und darüber zu relationiren Bd. 16, S. 233, §. 15892.
 — — die bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten sind als Deserteure zu behandeln, wenn sie zur zweyten Musterung nicht erscheinen Bd. 16, S. 258, §. 15980.
 — — bey denselben haben sich die Regimente und Corps, in Betreff dessen, was sie hinsichtlich der desertirten Mannschaft vorgekehrt haben, auszuweisen Bd. 16, S. 270, §. 16069.
 — — bey denselben sind die zu Officiers-Dienstspferden zu übersehenden ordinären Dienstspferde vorzuführen Bd. 16, S. 289, §. 16181 und 16182.
 — — jährliche, welche Pferde außer denselben an das Fuhrwesen abzugeben oder abzuschaffen sind Bd. 16, S. 290, §. 16191.
 — — wie sich bey denselben, rücksichtlich der untauglichen Dienstspferde zu benehmen, und was hierbey der Brigadier zu beobachten Bd. 16, S. 290, §. 16193 und 16194.
 — — vermög welcher Gebrechen bey denselben die untauglichen Pferde auszumustern Bd. 16, S. 291, §. 16196.
 — — der aus dem Felde zurückkehrenden Gränz-Truppen, wie sich bey selben, rücksichtlich der Kranken, bleibenden und vermischten Mannschaft auszuweisen Bd. 16, S. 335, §. 16251.
 — — wie selbe zu bestrafen Bd. 2, S. 9, §. 972.
 — — wie hinsichtlich der Capitulation zu behandeln Bd. 2, S. 48, §. 1186.
 — — wann die Abnahme der Capitulation bey denselben nicht Statt findet Bd. 2, S. 48, §. 1187.
 — — wann mit Laufpaß zu entlassen Bd. 16, S. 237, §. 15884.

N.

Nachzügler, welche Leute als solche betrachtet werden können Bd. 8, S. 27, §. 7931.
 — — wie die Atreapirien zu behandeln Bd. 8, S. 27, §. 7932.
 Nationale, der angeworbenen Recruten bey der Werbung, wie aufzunehmen Bd. 2, S. 28, §. 1074.
 — — falsches, der sich freiwillig gest. Alten Recruten, was im Entdeckungsfalle zu beobachten Bd. 2, S. 44, §. 1162.
 — — der mit Quittung ohne Charakter austretenden Officiere, dasselbe ist jederzeit den Quittirungs-Eingaben anzuschließen Bd. 16, S. 192, §. 15667.
 — — die Liste über selbes von jenen Leuten, welche von der Artillerie, Cavallerie oder einem sonstigen Corps zu einem Infanterie-Regimente übersezt werden, ist der dießfälligen Anzeige anzuschließen Bd. 16, S. 200, §. 15692.
 — — in welche Invaliden-Häuser nach demselben die Invaliden zu transferiren Bd. 16, S. 201, §. 15703.
 Naturalien, Anweisungs-Protocolle, hat der respicirende Feld-Eriegs-Commissär Regimenteweise zu führen Bd. 1, S. 96, §. 283.
 — — Gebühr, der Militär-Beamten, siehe Gebühr.

Naturalien (Kriegs-), für Militär-Beamte, wann zu beginnen Bd. 1, S. 121, §. 335.
 — — (Kriegs-), wie lange nach dem Einrücken der Militär-Beamten in die Friedens-Station noch fortzudauern Bd. 1, S. 122, §. 340.
 — — Borräthe, bey Untersuchungen derselben gebühren den Kreisärzten die Diäten Bd. 1, S. 181, §. 555.
 — — Transports-Commissäre, für die in Ungarn als solche angestellten Beamten gebühren die Diäten Bd. 1, S. 182, §. 155.
 — — dürfen die Militär-Beamten nicht verkaufen Bd. 1, S. 252, §. 652.
 — — mit solchen Handel zu treiben, ist den Verpflegsbeamten bey Entlassungsstrafe verboten Bd. 1, S. 295, §. 809.
 — — dürfen durch die Verpflegsbeamten nicht transportirt werden Bd. 1, S. 295, §. 810.
 — — zum Empfange derselben, gegen Bezahlung, aus kaiserlichen Verpflegs-Magazinen, sind die inner Landes bleibenden Gränz- und Ober-Officiere nicht geeignet Bd. 2, S. 98, §. 1447.

Naturalien, Gebühr für die Beliten Bd. 2, S. 132, §. 1598.
 (Kriegs-) Fortdauer derselben nach Auflösung der Beliten Bd. 2, S. 133, §. 1610.
 — — und Gebührens-Tableau, der zum Armeestande gehörigen Individuen Bd. 3, S. 3, §. 2724.
 — — Gebührens-Zeitpunct, ist in allen Ländern gleich Bd. 3, S. 5, §. 2734.
 (Kriegs-) darauf haben die in das Feld beorderten Monturs-Commissions-Rechnungsführer und Rechnungs-Adjuncten keinen Anspruch Bd. 3, S. 5, §. 2738 u. S. 211.
 — — Gebühr für die supernummerären Stabs- und Ober-Officiere Bd. 3, S. 5, §. 2749.
 — — Gebühr, wie hinsichtlich derselben die von der Infanterie zur Cavallerie übersehten supernummerären Officiere zu behandeln Bd. 3, S. 6, §. 2744.
 — — Gebühr, für die bey Generalen als Adjutanten angestellten Officiere Bd. 3, S. 7, §. 2749. 2750 u. 2752. in welchen Fällen die beurlaubten Stabs- und Ober-Officiere hierauf Anspruch machen können Bd. 3, S. 24, §. 2853.
 — — Bedarf für die Armee, Grundsätze Bd. 1, S. 50, §. 121.
 — — Erforderniß, für Pferde und Eschachtvieh bey der Armee Bd. 1, S. 53, §. 130.
 — — Nachschub für die Armee, wie zu bewirken, daß kein Mangel entstehe Bd. 1, S. 53, §. 130.
 — — Vorrathunterhaltung, auf den Proviant-Wägen und in den Colonnen-Magazinen Bd. 1, S. 53, §. 131. was die Proviant-Wägen hieran zu führen haben Bd. 1, S. 53, §. 132.
 — — auf wie viele Tage bey der Armee stets der Vorrath vorhanden seyn muß Bd. 1, S. 53, §. 153.
 — — Zufuhr, für die Armee von Colonnen-Magazinen, auf die verschiedenen Lager- und Posirungsplätze Bd. 1, S. 53, §. 134.
 — — Abfassung bey der Armee hat nicht von allen Truppen auf einmahl zu geschehen Bd. 1, S. 53, §. 135.
 — — Protrachfuhr, bey Vorrückung der Armeen, wie zu geschehen Bd. 1, S. 55, §. 139.
 — — Nachfuhr, Bestimmung der hierdurch entstehenden Bedarfsbedeckung Bd. 1, S. 55, §. 140.
 — — Landeslieferungen, wann dieser Fall eintreten kann Bd. 1, S. 55, §. 141.
 — — Ergänzung des Vorrathes aus Magazinen eines andern Werbezirkles, welche einen Vorrath haben, der das zweytägige Bedarfs-Quantum übersteigt Bd. 1, S. 55, §. 142.
 — — deren Abgabe von der Wagenburg ist dem zu der Direction angestellten Corps-Verpflegsbeamten zu übertragen Bd. 1, S. 55, §. 143.
 — — Abfassung der Avant-Garde bey der Armee, auf welche Art selbe zu geschehen Bd. 1, S. 57, §. 150.
 (Gratis-) in wie weit die Commandirenden der abgetheilt operirenden Armee-Corps solche den Truppen zu ertheilen befugt sind Bd. 1, S. 57, §. 152.
 (Gratis-) wie die Abgabe derselben zu beschränken Bd. 1, S. 57, §. 152 und 153.
 — — Gratis-Portionen, worin solche zu bestehen Bd. 1, S. 57, §. 154.
 (Gratis-) Vertheilung derselben am Tage vor forcirten Märschen Bd. 1, S. 57, §. 155.
 — — Gebühr für die Knechte und Pferde der bey der Armee länger angehalten werdenden Vorspannwägen Bd. 1, S. 58, §. 158.
 — — haben die Vorspannbauern gegen Vergütung zu erhalten, wenn sie über bestimmte Stationen fahren Bd. 1, S. 59, §. 160.
 — — Gebühr bey den Wartwägen Bd. 1, S. 59, §. 161.
 wann und welche den aus der Kriegsgefangenschaft ranzionirten Officieren gebühren Bd. 3, S. 31, §. 2892.
 — — Bd. 3, S. 70, §. 3114.
 — — wie lange solche den aus dem Felde in den Garnisons- oder Pensions-Stand übersehten Generolen, Stabs- und Ober-Officieren, nach dem Einrücken in die Friedens-Stationen erfolgt werden Bd. 3, S. 33, §. 2902.
 — — Gebühr, Zeitpunct der gänzlichen Cessirung derselben Bd. 3, S. 33, §. 2907.

Naturalien, (Gratis-) vierwöchentliche, wenn diese gebühren Bd. 3, S. 34, §. 2908.
 — — Gebühr, der nach geendigtem Kriege zu einem Regimente als Supernumeräre die Bestimmung erhaltenden Officiere Bd. 3, S. 34, §. 2909.
 (Gratis-) in welchem Relutions-Preise diese dem Sterb-Quartal zuzuschlagen Bd. 3, S. 73, §. 3123.
 — — Bd. 3, S. 74, §. 3126.
 — — gebühren den commandirenden Generalen nicht Bd. 3, S. 79.
 — — Vorleihungen an Subalternatoren finden nicht Statt Bd. 3, S. 228, §. 3186.
 — — Transporte, welche Zulagen die hierzu commandirte Militär-Mannschaft erhält Bd. 3, S. 62, §. 3077.
 — — hinsichtlich deren Erfolgszahlung an die commandirenden Generale in den Ländern, ist sich immer nach den allerhöchsten Entschliessungen zu benehmen Bd. 3, S. 79.
 — — in welcher Dualität solche einzuliefern Bd. 3, S. 263, §. 3261.
 — — von den Verpflegs-Magazinen, dürfen nur die ihnen anreparirten übernommen werden Bd. 3, S. 270, §. 3276.
 — — Subministrirung, wer solche zu veranlassen Bd. 3, S. 271, §. 3278.
 — — Subministrirung, was hierbey die General-Commanden zu untersuchen Bd. 3, S. 271, §. 3279.
 — — Subministrirung, Genehmigung von Seite des General-Commando, was solche zu enthalten Bd. 3, S. 271, §. 3280.
 — — Subministrirung, wenn solche ohne vorher eingeholter General-Commando-Bewilligung unternommen wird, was hierbey die Regimenter und Magazins-Rechnungsführer zu beobachten Bd. 3, S. 271, §. 3281.
 — — wie mit solchen die Transenen zu verpflegen Bd. 3, S. 272, §. 3282.
 — — Subministrirungs-Fassungs-Quittung, wie zu verfassen Bd. 3, S. 272, §. 3283.
 — — Subministrirungs-Fassungs-Quittungen, wann solche an die Magazine gelangen müssen Bd. 3, S. 272, §. 3284.
 — — Subministrirungs-Fassungs-Quittungen, welche derselben agnosceirt und welche paraphirt werden müssen Bd. 3, S. 272, §. 3285.
 — — Subministrirungs-Fassungs-Quittungen, wie deren Verrechnung zu geschehen Bd. 3, S. 272, §. 3286.
 — — Subministrirungs-Fassungs-Quittung, wann hierauf die Zahlung zu leisten Bd. 3, S. 272, §. 3287.
 — — Vorräthe, mit welchen Bemilligung die Ausquittirung und Hinterlegung derselben, außerhalb der zum Magazine gehörigen Behältnisse bey Dominien, Gemeinen, oder Privaten, gegen Revers Statt findet Bd. 3, S. 276, §. 3294.
 — — die Abquittirung derselben an Lieferungs-Parteyen, bevor sie nicht wirklich in die Magazine abgeliefert wurden, sind bey Cassations-Strafe untersagt Bd. 1, S. 296, §. 816. Bd. 3, S. 277, §. 3295.
 — — Ankäufe, in dem Armees-Bezirke, sind keiner Lieferungs-Partey gestattet Bd. 3, S. 277, §. 3296.
 — — welche Lieferanten auf Speculation erkaufen, und sie auf eine größere Theuerung niederlegen, werden confiscirt Bd. 3, S. 277, §. 3297.
 — — auf Rechnung der künftigen Lieferung inquittirt in die Magazine anzunehmen, ist bey Cassation untersagt Bd. 3, S. 277, §. 3298.
 — — unreine, sind den Lieferungs-Parteyen zur Reinigung zurück zu stellen Bd. 3, S. 281, §. 3309.
 — — Geschenke, was bey deren Annahme zu befolgen Bd. 3, S. 282, §. 3315.
 — — Gebühr des Fleisch-Regie-Personale Bd. 3, S. 342, §. 3466.
 — — Journal, wird bey der Fleisch-Regie nicht geführt Bd. 3, S. 352, §. 3491.
 — — was rüchlich der Quittirung derselben beobachtet werden muß Bd. 3, S. 355, §. 3497.
 — — was die Verpflegsbeamten bey deren Erfolgszahlung zu beobachten Bd. 3, S. 391, §. 3629.
 — — haben die Regimenter und Corps aus den Verpflegs-Magazinen selbst abzuholen Bd. 3, S. 391, §. 3630.
 — — der Verkauf derselben ist verbotthen Bd. 3, S. 395, §. 3641.

Naturalien, an solchen darf den Dienstpferden nichts entzogen werden Bd. 3, S. 395, §. 3642.

— — — Nachträge, in welchem Falle solche zu fassen Bd. 3, S. 395, §. 3643.

— — — Ersparungen, wem solche zufallen Bd. 3, S. 395, §. 3644.

— — — welche nicht mitgenommen werden können, sind beim Ausmarsche dem nächsten Verpflegs-Magazine zu übergeben Bd. 3, S. 396, §. 3646.

— — — was bey Fassung derselben für die Generale und Stabs-Officiere zu beobachten Bd. 3, S. 396, §. 3647.

— — — wem solche gegen regelmäßigen Abzug erfolgt werden können Bd. 3, S. 396, §. 3651.

— — — Transporte sind unter Weges öfters zu untersuchen Bd. 3, S. 429, §. 3832.

— — — in welchem Maße die in die Verpflegs-Magazine abgehenden zu verrechnen und was bey Einkäufen im Auslande zu beobachten Bd. 3, S. 437, §. 3891.

— — — Verführung, hierzu ist das Militär-Fuhrwesen zu verwenden Bd. 3, S. 462, §. 3910.

— — — Transportirung, was die Verpflegs-Magazine wegen Bestellung der erforderlichen Vorspannführen zu beobachten Bd. 3, S. 463, §. 3913.

— — — wie während des Transportes zu conserviren Bd. 3, S. 465, §. 3915.

— — — abgeschobene, wie solche zu verrechnen Bd. 3, S. 478, §. 3939.

— — — Transporte, welche von auswärtigen Verpflegs-Magazinen bis nach Wien versendet werden, müssen mit Pässen begleitet seyn Bd. 3, S. 483, §. 3946.

— — — Transporte, dürfen die Linien Wiens nicht passiren, bevor der Lieferschein hierüber von dem Verpflegs-Magazine vidirt wurde Bd. 3, S. 483, §. 3947.

— — — was bey ihnen zu beobachten, welche von den in Wien fassenden Parteyen über die Linien hinaus geführt werden Bd. 3, S. 483, §. 3948.

— — — Transport-Führer, was demselben bey der Ueberführung aus einem ungarischen in ein mährisches Magazin mitzugehen Bd. 3, S. 483, §. 3949.

— — — Transporte in Kriegzeiten sind mauthfrey Bd. 3, S. 485, §. 3956.

— — — verdorbene, hierüber hat eine Untersuchung zu geschehen Bd. 3, S. 485, §. 3958.

— — — was zu beobachten, wenn sich hieran durch eine Feuersbrunst ein Verlust ergibt Bd. 3, S. 486, §. 3964.

— — — was zu beobachten, wenn solche während einer Belagerung verbrennen Bd. 3, S. 489, §. 3980.

— — — wie die Vergütung jener zu geschehen, welche bey dem Vordringen des Feindes in Privat-Hände gerathen Bd. 3, S. 489, §. 3983.

— — — was zu geschehen, wenn am Maße, Gewichte oder an der Qualität ein Gebrechen wahrgenommen wird Bd. 3, S. 490, §. 3986.

— — — welche nicht wirklich in die Magazine oder Mühlen abgeliefert worden, dürfen auch nicht quittirt werden Bd. 3, S. 490, §. 3993.

— — — von der Quittirung derselben, siehe Quittirung.

— — — wie für auswärtige Gränzer zu quittiren Band 3, S. 491, §. 3999.

— — — Ausgabe, wie solche zu geschehen Bd. 3, S. 495, §. 4016.

— — — an solchen ist bey den Militär-Gestüten ein ganzjähriger Vorrath zu unterhalten Bd. 6, S. 193, §. 5939.

— — — Transporte, was hierbey der Fuhrwesens-Divisions-Commandant zu beobachten Bd. 7, S. 45, §. 6561.

— — — wie lange solche für die, von den, in die Kriegsgefängenschaft gerathenen, Officieren zurück gelassenen, Pferde gebühren Bd. 10, S. 250, §. 11747.

— — — Ersparungen kommen dem Aerarium zu gute Bd. 11, S. 32, §. 12298.

— — — Passirungs-Anträge, wie sich hierbey zu benehmen Bd. 11, S. 41, §. 12355.

Naturalien, Abgänge bey Verpflegs-Magazinen, Benehmen bey derley Passirungen Bd. 11, S. 41, §. 12356.

— — — wie hierüber von den Contumaz- und Kastell-Ämtern die Ausweise zu verfassen Bd. 13, S. 7, §. 13385.

— — — für das Beschäl-Departement vom Lande erkaufte sind zu verrechnen Bd. 13, S. 56, §. 13431.

— — — über die aus den Verpflegs-Magazinen für das Beschäl-Departement erkaufte: ist eine eigene Rechnung zu führen Bd. 13, S. 56, §. 13432.

— — — wie die von den Verpflegs-Magazinen für den Beschälstand gefaßten zu verrechnen Bd. 13, S. 57, §. 13445.

— — — wie solche das Equitations-Institut zu fassen Bd. 13, S. 112, §. 13464.

— — — Verrechnung derselben bey den Stabs-Stochhäusern Bd. 13, S. 182, §. 13537.

— — — abgeschobene, wann dieselben in der Rechnung in Ausgabe gebracht werden können Bd. 14, S. 192, §. 13905.

— — — und Geld-Journal, wie in den Militär-Gränz-Communitäten, wo ein Armen-Institut besteht, zu führen Bd. 14, S. 228, §. 13950.

— — — Verrechnung, bey den Militär-Gestüten Bd. 14, S. 260, §. 13970.

— — — was bey Verkauf der Feldfrüchte von Seite der Militär-Gestüte zu beobachten Bd. 14, S. 264, §. 13974.

— — — die Erforderniß derselben für eine marschirende Truppe ist in der March-Route gehörig auszudrücken Bd. 15, S. 207, §. 14042.

— — — wie sich bey Gebühren derselben die Transport-Führer zu benehmen Bd. 15, S. 217, §. 14076.

— — — Transporte, Vergütung der hierzu bemühten Vorspann Bd. 15, S. 242, §. 14189.

— — — Verführung, in die Exercier-Lager in der Militär-Gränze, wie sich rüchlich der Vorspann zu benehmen Bd. 15, S. 256, §. 14244 bis 14249.

— — — Brot- und Pferd-Portionen-Ausmaß für die bey dem Feld-Postamate angestellten Beamten Bd. 15, S. 263, §. 14292.

— — — Wasser-Transporte, von Comorn nach Wien, den dabey angestellten Pontonier-Officieren werden Diäten bewilliget Bd. 15, S. 298, §. 14410.

— — — Erforderniß, für eine marschirende Truppe, ist dem General-Commando anzuzeigen Bd. 15, S. 315, §. 14452.

— — — wo selbe die marschirende Truppe während dem Marsche zu empfangen Bd. 15, S. 315, §. 14456.

— — — vom feindlichen Lande während dem Feldzuge beygestellte, sind gehörig zu verrechnen Bd. 15, S. 324, §. 14483.

— — — wie hinsichtlich derselben die in den Invaliden-Häusern angestellten Titular-Stabs-Officiere zu behandeln Bd. 16, S. 87.

— — — Geschenke, wie solche auszuweisen Bd. 16, S. 134, §. 15359.

— — — (Kriegs-), wann selbe bey den aus dem Felde zurückkehrenden Gränz-Truppen aufzuführen Bd. 16, S. 333, §. 16248.

Natural-Consumtions-Verzeichniß, siehe Consumtions-Verzeichniß.

Reumann (Carl), Stiftung für zwey Invaliden, siehe Stiftung.

Niederländer-Douceur, siehe Douceur.

Normal-Berordnungen, dürfen ohne hofkriegsräthlicher Bewilligung nicht gedruckt werden Bd. 1, S. 251, §. 649.

— — — müssen den pensionirten Beamten abgenommen werden Bd. 1, S. 262, §. 707.

Notizen (Hofkriegsbuchhaltungs-), siehe Hofkriegsbuchhaltungs-Notizen.

Nummerirung, der Häuser bey der Conscription Bd. 1, S. 328, §. 844.

— — — der Häuser in der Gränze Bd. 1, S. 399, §. 910.